

Zusammenarbeit des Staatsanwalts mit der Presse auf dem Gebiet der Gesetzhkeitsaufsicht

In der Zusammenarbeit des Staatsanwalts mit den Massenmedien ist — wie H. Harrland (NJ 1974 S. 133) zu Recht festgestellt hat — auf dem Gebiet der Gesetzhkeitsaufsicht eine größere Zielstrebigkeit erforderlich. Die Presse hat für die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger große Bedeutung. Zielgerichtete Informationen über die Gesetzhkeitsaufsicht des Staatsanwalts könnten deshalb zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger beitragen.

Die Auswertung von Maßnahmen der Gesetzhkeitsaufsicht in der Presse hat den Vorteil, daß den Lesern anschaulich gezeigt werden kann, wie auf Gesetzesverletzungen in unserer Gesellschaft reagiert wird, welche Schritte zur Wiederherstellung und künftigen strikten Einhaltung der Gesetzhkeit getan wurden und welche Kontrolle darüber ausgeübt wird. Da das Organ, in dessen Bereich die Gesetzesverletzung begangen wurde, innerhalb von zwei Wochen zum Protest des Staatsanwalts Stellung nehmen muß, kann die Veröffentlichung in der Regel innerhalb einer sehr kurzen Zeit geschehen.

In den Fällen, in denen der Staatsanwalt die Auswertung einer Aufsichtsmaßnahme mit leitenden Mitarbeitern und anderen Werkträgern im Betrieb für erforderlich hält, weil es sich um wiederholte oder schwerwiegende Gesetzesverletzungen mit großen gesellschaftlichen Auswirkungen handelt oder weil in dem betreffenden Kollektiv oder Betrieb eine Atmosphäre der Duldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen besteht, ist in der Regel auch die öffentliche Auswertung des Vorgangs in der Presse angebracht. Je nach Art und Bedeutung der Gesetzesverletzung muß der Staatsanwalt prüfen, ob er die Presse bereits vorher über die geplante Auswertung eines Protestes informiert oder ob er erst nach Abschluß des Vorgangs den Protest nebst der Antwort des Betriebes der Presse zur Auswertung übermittelt. Von der vorherigen Information sollte u. E. häufiger Gebrauch gemacht werden.

Ob der jeweilige Vorgang zur Veröffentlichung geeignet ist, muß letztlich die Redaktion entscheiden. Maßgeblich dafür ist, ob mit dem Material ein großer Leserkreis angesprochen werden kann und ob sich die Probleme für die Rechtserziehung und Rechtspropaganda journalistisch darstellen lassen.

Nach § 37 Abs. 3 StAG ist der Staatsanwalt verpflichtet, die Ergebnisse seiner Aufsichtstätigkeit den

örtlichen Volksvertretungen und Räten zuzuleiten. Derartige verdichtete Informationen geben Auskunft über inhaltliche Schwerpunkte von Gesetzesverletzungen und ihre Bekämpfung. Diese Informationen sind sehr oft ebenso für die Presse interessant, weil sie den Journalisten nicht nur einen Überblick über ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Staatsanwaltschaft vermitteln, sondern ihnen auch Anregungen für die Auseinandersetzung mit fehlerhaften ideologischen Auffassungen geben, wie „Solange in der Material- und Lagerwirtschaft Unordnung herrscht und vieles unkommt, kann es nicht schlimm sein, Material wegzunehmen“ oder „Ordnung und Sicherheit können nicht konsequent eingehalten werden, weil Arbeitskräfte fehlen“ u. a. m. Die Auseinandersetzung mit solchen Denk- und Verhaltensweisen ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung.

Zur Verantwortung der Journalisten gehört es, darauf zu achten, daß nichts veröffentlicht wird, was im Widerspruch zu unseren Gesetzen und zu sozialistischen Rechtsprinzipien steht. Andernfalls wird die Öffentlichkeit falsch informiert und falsch orientiert, und es werden möglicherweise negative gesellschaftliche Wirkungen ausgelöst. Dafür zwei Beispiele:

Auf der Lokalseite einer Zeitung wurde der Einsatz eines Kraftfahrers des VEB Stadtwirtschaft gelobt, der viele Stunden über seine reguläre Arbeitszeit hinaus mit seinem Straßenreinigungsfahrzeug ununterbrochen Natronlauge auf die Straßen gesprüht hatte und sich noch immer nicht von anderen Kollegen hatte ablösen lassen wollen. Mag die Einsatzbereitschaft des Kraftfahrers Anerkennung verdienen — seine Vorgesetzten haben in jedem Fall gegen § 5 Abs. 4 StVO und §§ 71, 73 GBA verstoßen. Sie hätten die Ablösung des Kraftfahrers durchsetzen müssen, weil damit zu rechnen war, daß er infolge Übermüdung nicht mehr zur sicheren Leitung und Bedienung des Fahrzeugs in der Lage war. Zugleich hätten sie vermeiden müssen, daß der Kraftfahrer die Höchstgrenze der gesetzlich zulässigen Überstunden überschreitet.

Eine andere Zeitung berichtete über ein „Geburtstagsdrachenfest auf den Elbwiesen“, und zwar in einem Ort, der unmittelbar neben einem Flugplatz liegt. Bei diesem Beitrag wurde nicht beachtet, daß nach § 7 Abs. 1 der AO über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LVO) — vom 12. Dezember 1973 (GBl.-Sdr. Nr. 769) das Steigenlassen von Drachen jeder Art im Umkreis mit

einem Radius von 5 000 m um einen Flugplatz überhaupt untersagt ist.

In solchen Fällen muß der Staatsanwalt im Rahmen der Gesetzhkeitsaufsicht darauf hinwirken, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhütung der Gesetzesverletzungen eingeleitet werden. Zugleich muß er dafür sorgen, daß die Leser in der betreffenden Zeitung über die Rechtslage richtig informiert werden, damit sich bei ihnen nicht falsche Auffassungen herausbilden können.

Eine wichtige Informationsquelle für den Staatsanwalt sind die in der Presse veröffentlichten Leserbriefe, die zugleich auf Gesetzesverletzungen in Betrieben und Einrichtungen sowie in Wohngebieten aufmerksam machen. So beklagte sich z. B. ein Neuerer in einer Leserschrift darüber, daß Neuerervorschläge in seinem Betrieb nicht registriert werden, der Einreicher keine Eingangsbestätigung erhält und die Entscheidung über die Benutzung des Vorschlags nicht selten ein Jahr dauert. Zu Recht hat der Staatsanwalt nach Prüfung des Sachverhalts im Betrieb hier Protest wegen Verletzung der §§ 19, 20 NVO eingelegt.

Der Staatsanwalt, der solchen Leserschriften nachgeht und für die Wiederherstellung der Gesetzhkeit sorgt, stärkt zugleich Autorität und Wirksamkeit der Presse und leistet wichtige rechtspropagandistische Arbeit.

Zur Darstellung von Maßnahmen der Gesetzhkeitsaufsicht in der Presse sollten verschiedene Formen und Methoden angewendet werden. Hier kommen in Betracht:

- die lebendige, in der Art eines Gerichtsberichts abgefaßte Darstellung der Gesetzesverletzung einschließlich ihrer Ursachen und Bedingungen, der Aufsichtsmaßnahme des Staatsanwalts, der Reaktion des kritisierten Betriebes und der Schritte zur Beseitigung und Verhütung von Gesetzesverletzungen;
- die Leserdiskussion über ein Problem, dem sich die Gesetzhkeitsaufsicht des Staatsanwalts zuwandte;
- das Interview oder Gespräch der Redaktion mit dem Staatsanwalt;
- die Reportage über die Teilnahme eines Journalisten an Untersuchungen des Staatsanwalts zur Aufdeckung von Gesetzesverletzungen.

Die Erfahrungen, die wir im Bezirk Halle in der Zusammenarbeit mit der Presse auf dem Gebiet der Gesetzhkeitsaufsicht gesammelt haben, bestärken uns darin, auf diesem Wege weiter voranzuschreiten.

DT. RUDI TRAUTMANN,
Staatsanwalt des Bezirks Halle